

GEBÜHRENTARIF FÜR DEN VERSATZBETRIEB GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2002

Bei der Belehnung, Umsetzung, Auslösung bzw. bei Verwertung verfallener Pfänder sind folgende Gebühren vom Pfandgeber zu entrichten:

1. Ausfertigungsgebühr:

für ein Darlehen	bis € 74,-	€ 1,40,-
für ein Darlehen von	€ 75,- bis € 149,-	€ 2,10,-
für ein Darlehen von	€ 150,- bis € 374,-	€ 2,90,-
für ein Darlehen von	€ 375,- bis € 749,-	€ 4,30,-
für ein Darlehen von	€ 750,- bis € 1.499,-	€ 7,20,-
für ein Darlehen ab	€ 1.500,-	€ 8,70,-

2. Bei der Auslösung (Umsetzung) sind zu entrichten:

Darlehenszinsen vom Pfanddarlehen	0,50 % pro Halbmonat
Manipulationsgebühr vom Pfanddarlehen	0,75 % pro Halbmonat

Die Zinsen und Manipulationsgebühren werden im nachhinein eingehoben und bis zur Auslösung, Umsetzung (Prolongation) oder Versteigerung des Pfandes halbmonatlich berechnet, wobei jeder begonnene Halbmonat voll gerechnet wird. Für Pfänder, die vor Ablauf des ersten Monats ausgelöst oder umgesetzt werden, sind die Gebühren für den ganzen Monat zu entrichten.

Bei Umsetzung (Prolongation) beginnt die Berechnung der Darlehenszinsen und Manipulationsgebühren für die auf die Umsetzung folgende Pfandlaufzeit mit dem ersten Tag des auf den Einlagstag folgenden Kalenderhalbmonats und endet jeweils mit dem letzten Tag des Kalenderhalbmonats, in dem eine neuerliche Umsetzung erfolgt.

3. Platzgeld vierteljährlich im nachhinein:

für Pelze und Kleingeräte	€ 2,90,-
für Teppiche bis 10 m ²	€ 3,60,-
für Teppiche größer als 10 m ²	€ 7,20,-
größere Objekte nach Sondervereinbarung jedoch mindestens	€ 7,20,-

4. Umsetzung (Prolongation) eines Pfanddarlehens wird vom Standpunkt der Zinsen- und Gebührenbemessung wie eine Neubelehnung behandelt.

5. Zurückziehungsgebühr*) vom Darlehen	5 %
jedoch mindestens	€ 1,40,-

6. **Versteigerungsgebühr für Pfänder:** vom Meistbot 18 %
Gebühren für freihändige Verwertung vom Veräußerungswert 18 %
von Pfändern:
inklusive Umsatzsteuer bei Differenzbesteuerung

7. **Lagergebühr**
für ausgelöste, nicht behobene Pfänder*) 2,4 % des Darlehensbetrages pro Monat

8. **Bearbeitungsgebühr** von Verlustanzeigen und Zurückstellung vom Verkauf*)
pro Pfandschein € 7,20,-

9. **Spesenersatz**
Alle Spesen die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall vom Pfandgeber verursacht werden,
wie Portogebühren und dergleichen, sind der Gesellschaft zu ersetzen.

10. Der **Versicherungswert** beträgt, sofern auf dem Pfandschein nichts anderes angegeben ist,
das Eineinhalbfache des Darlehens.

*) einschließlich Umsatzsteuer

Sondereinbarungen bleiben vorbehalten.
Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.
Alle Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer,
sofern kein besonderer Hinweis besteht.